

Pr. 244/91

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4266 (V) vom 17.01.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1992

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 08.07.1991 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.01.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Länderbeisitzer Bremen:

einstimmig beschlossen:

"Knudelmäuschen"
Key, Robert W.
Non Stop Taschenbuch Nr. 22 361

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Knudelmäuschen", Autor Robert W. Key, wird von dem Ullstein Verlag, in der Reihe "Non Stop" herausgegeben.

Das hat die Indizierung des Taschenbuches wegen seines pornographischen Inhaltes (§ 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB) beantragt. Zur Begründung verweist der Antragsteller auf die in epischer Breite geschilderten sexuellen Handlungen mit Kindern und Jugendlichen. Dem Antrag war eine zutreffende Inhaltsangabe beigelegt: Im wesentlichen werden die ersten sexuellen Erfahrungen junger Männer beschrieben.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, daß über eine Aufnahme des Taschenbuches in die Liste der jugendgefährdenden Schriften im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Knudelmäuschen" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Voraussetzungen erfüllt das Werk durch seine zahlreichen Schilderungen lesbischer, heterosexueller Vorgänge sowie pornographischer Darstellungen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder Jugendlichen zum Gegenstand haben. Im ersten Teil des Taschenbuches wird beschrieben, wie Walter, der seine Ferien auf dem Gut seines Onkels verbringt, mit seinen Cousinen, deren Freundinnen und seinem Vetter Geschlechtsverkehr vollzieht. Die unterschiedlichen Sexualpraktiken werden anschaulich und detailverliebt beschrieben. Obwohl die Mädchen noch über keine sexuelle Erfahrungen verfügen, sind sie ohne weiteres bereit Anal- und Oralverkehr sowie Cunnilingus zu praktizieren. Es erwächst der Eindruck, daß hier sexuelle Handlungen mit Kindern beschrieben werden. Zwar wird das Alter der Mädchen nicht genannt; aus den Ausführungen (keine Schambehaarung, Kindermädchen) ergibt sich jedoch inzident, daß es sich zumindest um sehr junge Jugendliche handelt.

Im zweiten Teil werden die sexuellen Abenteuer von Henri erzählt. Es wird anschaulich beschrieben, wie Henri mit einer im neunten Monat Schwangeren unter Anleitung des Ehemannes schläft, um ihr eine problemlose Geburt zu ermöglichen. Desweiteren schläft Henri mit einer scheinbar gelähmten jungen Frau, um sie durch den Geschlechtsverkehr und Orgasmus zu heilen. In dem zweiten Teil wird die Sexualität u.a. als Heilmittel gegen Krankheit und Schmerzen eingesetzt.

Im übrigen werden die Menschen im vorliegenden Taschenbuch zum Sexualobjekt herabgewürdigt. Die unermüdliche Hingabebereitschaft der Frauen sowie die Fiktion der unerschöpflichen Potenz der Männer zieht sich wie ein roter Faden durch das Buch. Letztendlich besteht das Buch aus einer Aneinanderreihung von Szenen mit sexuell provozierenden Reizen.

Da die jugendgefährdende Wirkung offenbar im Sinne von § 15a Abs. 1 GJS ist, konnte das Medium in die Liste im vereinfachten Verfahren aufgenommen werden. Der Mensch wird in dem Taschenbuch auf ein psychologisches Reiz-Reaktions-Wesen reduziert. Exemplarisch können dafür die Szenen angeführt werden, in denen Henri Clara zum Sexualobjekt degradiert, die einzig und allein seine Wünsche zu erfüllen hat.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Das Entscheidungsgremium hat sich ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem vorliegenden Objekt um Kunst handelt. Unter Zugrundelegung des formellen Kunstbegriffes wurde die Feststellung getroffen, daß die Geschichte das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihr eine künstlerische Absicht generell nicht abgesprochen werden kann. Das Taschenbuch ist danach als Kunst anzusehen.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunst- und Jugendschutz mußte aber den Belangen des Jugendschutzes Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das Taschenbuch signalisiert dem Leser, daß Frauen jederzeit aus freiem Willen den Männern als Sexualobjekt zur Verfügung stehen und immer bereit sind, deren Wünschen Rechnung zu tragen. Auch diejenigen Mädchen, die zunächst schlechte Erfahrungen mit Männern gemacht haben, können überzeugt werden, daß es nichts schöneres im Leben als den Vollzug des Geschlechtsverkehrs gibt. Desweiteren werden sexuelle Handlungen gezielt eingesetzt, um Krankheiten zu heilen oder Schmerzen zu verhindern.

Diese vorgenannten Aspekte können zu Irritationen im sozialem Bereich von Kindern und Jugendlichen führen und ein gefährliches Wertmuster prägen. Dem steht nicht entgegen, daß Henri am Ende des Buches die jungfräuliche Tina heiratet. Angesichts der Schilderung der Situation seiner Eltern, deren Ehe sich letztendlich auf die Vornahme von sexuellen Handlungen reduziert, gewinnen Kinder und Jugendliche den Eindruck, daß das menschliche Leben sich als auf den Sexualgenuß zentriert darstellt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Buches ergibt, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).